

STATUTEN

ASV OBERDÜRNTEN

Allgemeine Bestimmungen

Art. 32

Die Statuten können jederzeit revidiert werden, wenn zwei Drittel der an einer Generalversammlung anwesenden Stimmberechtigten dies beschliessen.

Auflösung des Vereins

Art. 33

Die Auflösung des ASVO kann nur an einer Generalversammlung beschlossen werden und bedarf einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn sich sechs Mitglieder für die Weiterführung desselben verpflichten. Wird eine Auflösung beschlossen, so fällt das gesamte Inventar, Schützenprämien, Auszeichnungen usw., und die Fahne unentgeltlich dem ZKAV zu.

Das Vermögen und das gesamte Inventar gehen zur Aufbewahrung an den ZKAV bis zu einer Wiedegründung oder Neugründung einer Nachbarsektion, jedoch max. 10 Jahre.

Art. 34

Die Schiessanlage ist auf dem Grundstück der politischen Gemeinde Dürnten im Baurecht erstellt. Bei einer Auflösung des Vereins sind die im Baurechtsvertrag enthaltenen Bedingungen zu beachten.

Gültigkeit der Statuten

Art. 35

Vorliegende Statuten ersetzen die Statuten aus dem Jahre 1963. Diese sind an der ausserordentlichen Generalversammlung vom 20. September 2001 angenommen worden und treten nach der Genehmigung durch den ZKAV sofort in Kraft.

Armbrustschützenverein Oberdürnten

Der Präsident:



Walter Gwerder

Der Aktuar:



Hansruedi Bertsching

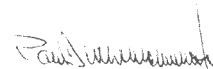
Zürcher Kantonaler Armbrustschützenverband

Der Präsident:



Markus Roth

Der Aktuar:



Paul Dummermuth

ARMBRUSTSCHÜTZENVEREIN OBERDÜRNTEN

STATUTEN



Name und Sitz des Vereins Art. 1

Unter dem Namen Armbrustschützenverein Oberdürnten (in der Folge ASVO genannt) mit Sitz in Dürnten besteht seit 1963 ein Verein im Sinne von Art. 60 – 79 des ZGB.

Zweck des Vereins Art. 2

Der Verein bezweckt die Förderung der Mitglieder im Armbrustschiessen, sowie der Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit.

Verbandsmitgliedschaft Art. 3

Der ASVO ist dem Eidg. Armbrustschützenverband (EASV), dem Zürcher Kantonalen Armbrustschützenverband (ZKAV), sowie der Unfallversicherung Schweizer Schützenvereine (USS) angeschlossen und anerkennt deren Statuten und Reglemente.

Mitgliedschaft Art. 4

Aktivmitglied des ASVO kann jede Person werden, die in bürgerlichen Ehren und Rechten steht, Minderjährige können nur mit der schriftlichen Zustimmung der Eltern oder deren gesetzlichen Vertreter in den Verein aufgenommen werden. Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen dieser Statuten in der männlichen Form bezeichnet und gelten sowohl für Frauen wie Männer.

Aufnahme / Eintritt Art. 5

Aufnahmegesuche werden jederzeit angenommen. Diese sind nach Kenntnisnahme der Statuten, dem Vorstand mitzuteilen. Über die Aufnahme entscheidet nach Antrag des Vorstandes die nächste Generalversammlung. Der Vorstand ist berechtigt, neue Mitglieder provisorisch aufzunehmen.

Mitgliederkategorien Art. 6

Der ASVO besteht aus:

- a) Aktivmitglieder A
- b) Aktivmitglieder B
- c) Passivmitglieder
- d) Ehrenmitglieder

a) Aktivmitglieder

Sie haben das Vereinsprogramm zu schiessen, und an den Versammlungen regelmässig teilzunehmen. Nehmen sie ohne Entschuldigung während eines Jahres an keinem Schiessanlass oder an keiner Versammlung teil, so kann der Vorstand die Versetzung zu den B-Mitgliedern beschliessen. Diese Massnahme ist dem Schützen schriftlich mitzuteilen. Krankheit, Ortsabwesenheit und Militärdienst werden als Entschuldigungsgründe anerkannt.

b) B-Mitglieder

Diese können an allen Schiessanlässen, teilnehmen.

c) Passivmitglieder

Diese sind Gönner des Vereins und sind zum Eröffnungsschiessen, Volksschiessen, Endschiessen und zur Generalversammlung einzuladen. Über die Aufnahme als Passivmitglied entscheidet die Generalversammlung.

c) Ehrenmitglieder

Mitglieder, welche sich um den Verein oder um das Armbrustschiessen im allgemeinen besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Übertritt Art. 7

Aktiv-Mitglieder die in die Kategorie der Passiv-Mitglieder übertreten wollen (oder umgekehrt) haben den Vorstand zu orientieren.

Ausscheiden Art. 8

Die Vereinszugehörigkeit erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss oder Tod. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein fällt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen dahin.

Austritt Art. 9

Der Austritt muss schriftlich auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Das Mitglied hat bis dahin allen seinen finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber nachzukommen.

Streichung Art. 10

Mitglieder die das Ansehen des Vereins schädigen oder den finanziellen Verpflichtungen dem ASVO gegenüber nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes an einer Versammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten von der Mitgliederliste gestrichen werden. Das betreffende Mitglied ist zu dieser Versammlung einzuladen.

Ausschluss Art. 11

Bei grober Verletzung der Interessen des Armbrustschiesswesens, wie: Vorsätzlicher Betrug beim Schiessen, Verleumdung von Vereinsorganen, Widersetzung gegen Anordnungen der Vereins – oder Verbandsorgane, kann ein Mitglied an einer Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten aus dem ASVO ausgeschlossen werden. Das betreffende Mitglied muss zu dieser Versammlung eingeladen werden, um ihm Gelegenheit zur Verteidigung zu geben.

Der Vorstand ist verpflichtet, einen Mitgliederausschluss dem ZKAV und dem EASV zu melden. Diese entscheiden, ob das ausgeschlossene Mitglied auf die schwarze Liste zu setzen ist.

Rechte und Pflichten

Stimmrecht

Art. 12

- a) Ehren- und Aktivmitglieder A und B geniessen die gleichen Rechte und haben un-beschränktes Stimmrecht.
- b) Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden, es gibt keine Stellvertretung.
- c) Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.

Versicherung

Art. 13

Alle schiessenden Mitglieder sind gegen Unfall bei der USS versichert. Die Schiessanlage und das Inventar sind gegen Feuer, Diebstahl und Elementarschäden zu versichern. Vereinswaffen und gemeldete Privatwaffen sind bei der obligatorischen Waffenversicherung des EASV versichert. Bei Handänderungen muss dies unbedingt der Waffenversicherung gemeldet werden.

Mitgliederhaftung

Art. 14

Für grobfahrlässig verursachten Schaden am Eigentum der ASVO kann das betreffende Mitglied haftbar gemacht werden. Defekte an Vereinswaffen sind sofort dem 1.Schützenmeister und dem Materialwart zu melden.

Allgemeine Pflichten

Art. 15

Die Mitglieder sind verpflichtet, alle Vorschriften, Beschlüsse und Reglemente des ASVO einzuhalten und das Wohlergehen des Vereins zu fördern.

Jahresbeiträge

Art. 16

Die Jahresbeiträge der verschiedenen Kategorien werden von der Generalversammlung festgelegt.

Zeitung

Art. 17

Für Aktivmitglieder ist laut EASV-Statuten das Abonnement des SPORTSCHÜTZEN obligatorisch.

Beitragsfreie Mitglieder

Art. 18

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, sie zahlen nur den Verbandsbeitrag und das Abonnement für den Sportschützen.

Organisation

Art. 19

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Mitgliederversammlung
- c) Vorstand
- d) Rechnungsrevisoren

Generalversammlung

Art. 20

Die ordentliche Generalversammlung soll alljährlich bis spätestens im Monat März stattfinden. Ort und Zeit, sowie Traktanden sind den Mitgliedern mindestens 20 Tage vorher mittels schriftlicher Einladung bekanntzugeben.

Kompetenz der Generalversammlung

Art. 21

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl des Präsidenten
- c) Wahl des Kassiers
- d) Wahl der Rechnungsrevisoren
- e) Wahl eines Fähnrichs
- f) Abnahme der Jahresrechnung
- g) Abnahme der Jahresberichte
- h) Abnahme des Jahresschiessprogrammes
- i) Festsetzung der Jahresbeiträge
- j) Mutationen
- k) Beschlussfassung über die Durchführung von Schützenfesten
- l) Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- m) Beschlussfassung über Statutenänderungen

Ausserordentliche Generalversammlung

Art. 22

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand, auf Beschluss einer Versammlung oder auf Begehren von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder einberufen werden. Die Einladung erfolgt nach Art. 20.

Es dürfen nur Geschäfte beschlossen werden, die auf der Traktandenliste aufgeführt sind.

Anträge

Art. 23

Anträge der Mitglieder für die GV sind dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der GV einzureichen.

Versammlung

Art. 24

Zur Besprechung oder Behandlung von Vereinsangelegenheiten finden nach Bedarf Versammlungen statt. Sie werden vom Vorstand festgesetzt. Die Einberufung einer Versammlung kann auch von einem Fünftel der Stimmberechtigten verlangt werden.

Die Versammlung kann auch über Eintritte und Streichungen Beschluss fassen und eine Schiessplanänderung genehmigen.

Wahlen und Abstimmungen

Art. 25

Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel durch offenes Handmehr. Der Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Geheime Abstimmung erfolgt nur auf Verlangen von mindestens einem Drittel aller anwesenden Stimmberechtigten.

Ordnungsanträge

Art. 26

Während der Behandlung eines Traktandums können jederzeit Ordnungsanträge eingebracht werden, nämlich:

- die Versammlung zu schliessen oder zu vertagen
- zur Tagesordnung übergehen
- die Debatte schliessen
- den Verhandlungsgegenstand an den Vorstand zurückzuweisen
- den Verhandlungsgegenstand an eine Kommission zu überweisen

Verfahren bei Ordnungsanträgen:

- wird ein Ordnungsantrag gestellt, so ist die Beratung über den Verhandlungsgegenstand sofort zu unterbrechen. Anschliessend wird über den Ordnungsantrag abgestimmt.

Vorstand

Art. 27

Der Vorstand besteht aus:

Präsident, 1. und 2. Schützenmeister, Aktuar, Kassier, Nachwuchskursleiter, Materialverwalter / Standwart

Der Vorstand kann bei Bedarf erweitert, aber auch reduziert werden.

Präsident und Kassier werden von der Generalversammlung gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, die Wiederwahl ist unbeschränkt.

In ungeraden Jahren kommen zur Wahl: 1. Schützenmeister, Kassier, Materialverwalter, in geraden Jahren: Präsident, Aktuar, 2. Schützenmeister, Nachwuchskursleiter, Rechnungsrevisoren und die übrigen Vorstandsmitglieder.

Für den Verein zeichnen rechtsverbindlich mit kollektiver Unterschrift:

- für administrative Belange: Präsident und Aktuar
- für finanzielle Belange : Präsident und Kassier

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen der Hälfte plus ein Mitglied des Vorstandes. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit der Mehrzahl der Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Kompetenz

Art. 28

Der Vorstand erledigt sämtliche Geschäfte, welche nicht in die Kompetenz der GV oder der Mitgliederversammlung fallen. Es sind dies:

- a) Führung der laufenden Geschäfte
- b) Vorbereitung der Versammlungen
- c) Aufstellen des Schiessplanes
- d) Beschlussfassung über Ausgaben bis max. Fr.1500.- pro Jahr
- e) Vorlegen und Begründen von Kreditgesuchen an die Versammlung
- f) Bestimmen von Delegierten und Abgeordnete

Den einzelnen Vorstandsmitgliedern fallen im besonderen folgende Aufgaben zu:

Präsident:

Er leitet die Versammlungen und Vorstandssitzungen. Er führt zusammen mit dem Vorstand die Geschäfte des Vereins und vertritt den ASVO nach aussen. Die Durchführung der gefassten Beschlüsse wird von ihm überwacht. An der GV hat er einen schriftlichen Bericht vorzulegen.

Schützenmeister:

Sie sind die technischen Leiter des Schiessbetriebes im Stand des ASVO. Ihnen unterstehen alle Vereinsanlässe, wie Volks-Schiessen, Freundschaftsschiessen, Endschiessen usw. Der erste Schützenmeister ist für die Anmeldung und Besuch der auswärtigen Feste verantwortlich. Ihm unterstehen auch die Trainingsschiessen für Festteilnehmer. Er erstellt die Rangliste und führt Buch über die geschossenen Resultate.

Aktuar:

Er führt das Protokoll aller Versammlungen sowie der Vorstandssitzungen. Er lädt die Mitglieder zu den Versammlungen ein.

Kassier:

Unter persönlicher Haftung besorgt er das Kassawesen. Er führt ein genaues Mitgliederverzeichnis. An der GV legt er die von den Revisoren geprüfte Jahresrechnung vor.

Materialverwalter/Standwart:

Er hat über sämtliches Vereinsmobiliar zu wachen und es instand zu halten, ebenso das Schützenhaus und die Schiessanlage.

Nachwuchskursleiter:

Er ist zuständig für die Organisation des jährlich durchzuführenden Nachwuchsschiesskurses und erstattet der GV Bericht.

Schiessbetrieb

Art. 29

Der Schiessbetrieb wird alljährlich durch einen Schiessplan geregelt. Dieser wird durch die GV genehmigt und allen Schützen ausgehändigt.

Teilnahme an auswärtigen Schützenfesten

Art. 30

Wer sich als Sektions- oder Gruppenschütze für ein auswärtiges Schiessen anmeldet, hat den Anordnungen des 1. Schützenmeisters nachzukommen. Schützen die unentschuldigt einem Wettkampf fernbleiben, haben für die entstandenen Kosten aufzukommen.

Schützenhausschlüssel

Art. 31

Jeder Schütze erhält gegen ein Haftgeld von Fr. 10.- einen persönlichen Schützenhaus-schlüssel. Der Kassier führt über diese Schlüsselabgabe Buch.